



Foto: fotolia.com © grafikplusfoto

Steuer-News 2014

Ärzte speziell von umsatzsteuerlichen Änderungen betroffen

Vor wenigen Tagen wurde das Abgabenänderungsgesetz 2014 beschlossen. Einiges davon hat auch schon seit 1.3.2014 Gültigkeit. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die markantesten Punkte aus diesem jüngsten Gesetz sowie auch über weitere interessante Neuerungen 2014:

Abgabenänderungsgesetz 2014

- Beschränkung des Gewinnfreibetrages auf Reinvestitionen. **Wohnbauanleihen** sind explizit weiterhin dem Gewinnfreibetrag zugänglich.
 - Keine Steuerbegünstigungen mehr für „Golden Handshakes“ nach dem 28.2.2014.
 - Begrenzung der steuerlichen Absetzbarkeit von Topgehältern mit 500.000 € p.a. ebenso mit Wirkung 1.3.2014.
 - Erweiterung der begünstigten Spendempfeänger (z.B. Nationalbibliothek, Museen, Bundesdenkmalamt etc.) auf EU-Staaten und Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe vereinbart wurde. Dies gilt für alle noch offenen Veranlagungsjahre. Ein Österreichbezug ist jedoch weiterhin erforderlich.
 - Erhöhung der Kfz- und Versicherungssteuer seit 1.3.2014.
 - Erhöhung der NoVa mit 1.3.2014. Die derzeit gültige Rechtslage gilt noch, wenn bereits vor dem 16. Februar d.J. ein unwiderruflicher Kaufvertrag abgeschlossen wurde und die Übergabe spätestens bis 30. September 2014 erfolgt.
 - Erhöhung der Alkoholsteuer um 20 % mit 1.3.2014.
 - Die Schaumweinsteuer steigt (inkl. Prosecco) auf 1 € pro Liter ebenso mit 1.3.2014.
 - Stufenweise Anhebung der Tabaksteuer in den kommenden vier Jahren.
- Aber es ist nicht nur das kürzlich beschlossene Abgabenänderungsgesetz, das für heuer vor allem Mehrkosten erwarten lässt. Es gibt noch mehr unangenehme Neuerungen:

Das Steuerabkommen mit Liechtenstein

Davon sind Sie betroffen, wenn folgende drei Punkte kumulativ auf Sie zutreffen:

- 1) Sie hatten am 31.12.2011 einen Wohnsitz in Österreich.

- 2) Sie hatten zu diesem Stichtag in Liechtenstein Geschäftsverbindungen zu einer sogenannten Zahlstelle (Bank, Wertpapierhändler, Vermögensverwalter, Treuhänder oder sogenannte „Träger“).
- 3) Sie hatten eine solche Geschäftsverbindung am 1.1.2014 noch immer.

Bis **spätestens 31. Mai** 2014 haben Sie die Möglichkeit, eine unwiderrufliche Mitteilung an Ihre Zahlstelle in Liechtenstein zu machen, wie Sie vorgehen möchten.

Dabei können Sie zwischen zwei Optionen wählen:

- 1) Nachversteuerung durch anonyme Einmalzahlung oder
- 2) freiwillige Offenlegung.



Falls Sie sich betroffen fühlen, so wenden Sie sich hinsichtlich der Details sowie eines Günstigkeitsvergleichs am besten umgehend an Ihren Steuerberater.

Rechnungen an den Bund laufen nur noch elektronisch

Der Bund als Auftraggeber akzeptiert nur noch Rechnungen in elektronisch strukturierter Form. Davon sind Sie als Ärzte z.B. dann betroffen, wenn Soldaten zu Ihnen als Patienten kommen. Unter www.erb.gv.at finden Sie alles, was Sie dazu benötigen, sowie auch eine Liste von allen involvierten Dienststellen des Bundes.

Nicht betroffen sind z. B. Gerichtsgutachter, da die Bestimmungen zur E-Rechnung gemäß einem Erlass des Justizministeriums auf Gebührennoten nach dem Gebührenanspruchsgesetz nicht anzuwenden sind.

Umsatzsteuerpflicht für Arbeitsmediziner

Laut Umsatzsteuerrichtlinien fallen die Tätigkeiten der Arbeitsmediziner seit 1.1.2014 nicht mehr unter den Begriff Heilbehandlung und unterliegen daher der Umsatzsteuerpflicht. Steuerfrei soll nur noch die individuelle Beratung der Arbeitnehmer, die arbeitsmedizinische Untersuchung, die Durchführung von Schutzimpfungen sowie die Dokumentation dieser Tätigkeiten sein. Im Falle einer Gesamtbetragsabrechnung kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass der Anteil der steuerpflichtigen Tätigkeiten 90 % und der steuerfreie Anteil 10 % beträgt. Eine genaue Differenzierung und Abrechnung ist bei entsprechender Dokumentation ebenso möglich.

Zur **korrekten Rechnungslegung und zweckmäßigen Aufzeichnung bzw. Trennung der umsatzsteuerpflichtigen von den umsatzsteuerfreien Einnahmen** empfehlen wir, Ihren Steuerberater rechtzeitig zu konsultieren. Achtung! Damit der Rechnungsempfänger die verrechnete Umsatzsteuer beim Finanzamt geltend machen kann, ist unter anderem eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) erforderlich. Sollten Sie noch keine haben oder nicht genau wissen, ob Sie eine haben und wie diese lautet, so wenden Sie sich bitte ebenso an Ihren Steuerberater, dieser kann sofort und ohne Umschweife über FinanzOnline die Vergabe einer solchen Nummer

einleiten bzw. Ihnen diese sofort bekannt geben, sofern Sie schon eine haben. So kommen Sie auf schnellstem Wege zu Ihrer UID-Nummer.

Erweiterung der Umsatzsteuerpflicht für ärztliche Gutachten

Nach einer Änderung der Umsatzsteuerrichtlinien sind mit Wirkung 1. Jänner 2014 nun auch Gutachten im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeteiligung der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Davon werden im Wesentlichen **Verfahren vor den Schlichtungsstellen der Freiberuflerkammern (Ärzttekammer, Zahnärztekammer, Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwaltskammer ...)** betroffen sein.

Die in der Schiedskommission **tätigen Funktionäre erzielen als solche jedenfalls weiterhin nicht steuerbare Umsätze** und sind in ihrer Funktionsausübung nicht von der Neuerung betroffen. Demgegenüber ist damit zu rechnen, dass die **Sitzungsgelder der beratend beisitzenden Sachverständigen bei außergerichtlichen Streitverfahren ebenso der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind.**

Pendlerverordnung

Darin wurden vielerlei Details zur Geltendmachung der Pendlerpauschale klargestellt. Zur Klärung, ob eventuell das große oder doch nur das kleine Pendlerpauschale anwendbar ist, steht unter www.bmf.gv.at ein Entfernungsrechner zur Verfügung.

RESÜMEE

Der Staat braucht Geld – und zwar sofort . . . aber so viel wohl auch wieder nicht ...

So erreichte uns kurz vor Redaktionsschluss noch die Meldung, dass Private ab Juli 2014 in Handwerkerrechnungen ausgewiesene Mehrwertsteuerbeträge von bis zu 600,- Euro p. a. von der Finanz zurückholen sollen können und ab 2015 Zahnspangen unter bestimmten Voraussetzungen „gratis“ sein sollen.

Mal sehen, was daraus konkret wird. Wir werden Sie jedenfalls rechtzeitig informieren und mit entsprechenden Tipps versorgen.

...



v. l.: Stb. Dr. Verena Maria Erian, Stb. Mag. Eva Messenlechner, Stb. Raimund Eller